

HVBG-Info 33/1999 vom 15.10.1999, S. 3095 - 3099, DOK 182.17; 182.17/017-LSG

SG-Verfahren - Beweisantrag - ärztliches Gutachten - keine Gewährung von UV-Verletztenrente - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 14.10.1998 - L 2 U 688/98

SG-Verfahren - Beweisantrag - ärztliches Gutachten (§ 109 SGG) - keine Gewährung von UV-Verletztenrente;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Baden-Württemberg vom 14.10.1998 - L 2 U 688/98 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 14.10.1998
- L 2 U 688/98 - Folgendes entschieden:
Orientierungssatz:

Das Antragsrecht gem § 109 SGG, das grundsätzlich in allen Instanzen besteht, ist regelmäßig verbraucht, wenn bereits in erster Instanz ein Gutachten auf demselben Fachgebiet auf Antrag und im Kostenrisiko des Versicherten eingeholt worden ist. Einen wiederholenden Antrag muß das Gericht deshalb nur dann stattgeben, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche besonderen Gründe können vorliegen, wenn sich nach Erstattung des ersten Gutachtens das Krankheitsbild wesentlich geändert hat, sonstige neue Tatsachen auf- oder eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist, die der erste Gutachter noch nicht berücksichtigen konnte, das erste Gutachten ergänzungsbedürftig ist oder der neue Sachverständige zu einem anderen Beweisthema gehört werden soll. Gleiches gilt, wenn das Gericht der zweiten Instanz von anderen rechtlichen Gesichtspunkten oder Anknüpfungstatsachen als das SG ausgeht.